
Stadt Gerlingen

-Ortsrecht-

Satzung

über die Gemeinnützigkeit

der Kindergärten und des Tagheims

Rechtsgrundlagen:

§ 4 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 58 Nr. 1 AO in der Fassung vom 16.03.1976, letztmals geändert am 21.06.2002 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG in der Fassung vom 22.04.1999, letztmals geändert am 20.12.2001

Satzungsbeschluss des Gemeinderats	vom 02.04.2003
veröffentlicht im Amtsblatt	am 08.05.2003
in Kraft getreten	am 09.05.2003

Änderungs-	§ §,	öffentliche	in Kraft getreten
beschluss vom	Absatz	Bekanntm. v.	am

STADT GERLINGEN	- Ortsrecht - Gemeinnützigkeitssatzung Kindergärten und Tagheim	Blatt : 1
----------------------------------	--	-----------

§ 1 Zweck

Die steuerbegünstigten Betriebe gewerblicher Art

- Kindergarten Blumenstraße,
- Kindergarten Bruhweg,
- Kindergarten Hasenberg,
- Kindergarten Hofwiesen,
- Kindergarten Rosenstraße,
- Kindergarten Waldsiedlung,
- Kindertagheim

der Stadt Gerlingen mit Sitz in Gerlingen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Betriebe gewerblicher Art ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 EStDV Abschnitt A Nr. 2, sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne der Anlage 1 zu § 48 EStDV Abschnitt A Nr. 4.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Betriebe gewerblicher Art sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel der steuerbegünstigten Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen aus Mitteln der Betriebe gewerblicher Art, begünstigt werden.

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Gemeinnützigkeitssatzung Kindergärten und Tagheim	Blatt : 2

§ 5 Vermögensanfall

Die Stadt Gerlingen erhält bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Betriebe gewerblicher Art nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.